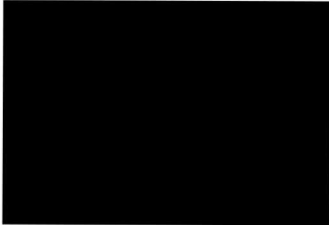




Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Postfach 1340, 53003 Bonn



STABSBEREICH **Recht**
GESCHÄFTSZEICHEN **VORE.01018-83/20**
ANSPRECHPARTNERIN 
ANSCHRIFT Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Ellerstraße 56
53119 Bonn
TEL 
FAX 
E-MAIL 
INTERNET www.bundesimmobilien.de

DATUM 12.11.2020

Umweltinformationsgesetz (UIG)

Ihr Antrag vom 27.10.2020 auf Einsichtnahme in den Energiebedarfsausweis für das Gebäude der Bundespolizeiinspektion Nürnberg



in o.g. Angelegenheit bestätige ich den Eingang Ihres Antrages vom 27.10.2020.

Sie bitten die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) um Einsichtnahme in den Energiebedarfsausweis für das Gebäude der Bundespolizeiinspektion Nürnberg.

Ihren Antrag stützen Sie auf das Umweltinformationsgesetz (UIG) und das Bayerische Umweltinformationsgesetz (BayUIG). Ihr Informationsersuchen unterliegt dabei ausschließlich dem UIG. Das BayUIG ist gemäß Artikel 2 Abs. 1 BayUIG lediglich auf die in Artikel 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bezeichneten Stellen anwendbar, soweit diese Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen. Innerhalb der BImA ist der Stabsbereich Recht für die Bearbeitung von Anträgen nach dem UIG zuständig.

Sie begehren Auskunft auf Einsichtnahme in den Energiebedarfsausweis der o. g. Liegenschaft. Der BImA liegt für diese Liegenschaft kein Energieausweis vor.

Nach der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (EnEV) besteht grundsätzlich keine Pflicht des Eigentümers zur Ausstellung eines Energieausweises (§§ 16 ff. EnEV). Insbesondere besteht für die Liegenschaft keine Ausnahme gemäß §§ 16, 16a EnEV.

Anspruchsgegenstand nach dem UIG sind ausschließlich Informationen der Behörde des Bundes, bei der ein Antrag auf Informationszugang gestellt wird. Das Recht auf

Informationszugang dient nicht dazu, die Behörde zur Erhebung von Informationen zu veranlassen, die sie im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung nicht erhoben hat und deshalb auch nicht Teil der amtlichen Akten sind (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 20. Juni 2017 – 1 BvR 1978/13, juris-Rdnr. 23 m.w.N.). Die Behörde trifft insofern keine Informationsbeschaffungspflicht (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 27. November, 2014 – 7 C 20/12, juris-Rdnr. 37).

Ihrem Antrag kann ich daher gegenwärtig aus den o.g. Gründen nicht entsprechen.

Mit freundlichen Grüßen

